

Zuchtordnung des ACDCD e.V.

Stand August 2018

Inhalt

Inhalt

Inhalt	2
1.1. Grundlagen dieser ZO	4
1.2. Aufgabe des ACDCD e.V.	4
2.1. Züchter	4
2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	4
2.3. Verkauf von belegten Hündinnen	4
3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	5
3.1. Zuchtleitung	5
3.1.1. Generelle Aufgabe	5
3.1.2. Zuchtkommission	5
3.2. Zuchtwarte	5
4. Zucht	6
4.1. Zucht Voraussetzungen	6
4.1.1. Allgemeines	6
4.1.3. Zuchtverwendung	9
4.1.4. Inzestzucht	9
4.1.5. Sondergenehmigungen	9
4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	9
4.3. Verwendung von Auslandsrüden	9
4.4. Wurfwiederholungen	9
5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz	10
5.1. Bedeutung	10
5.2. Internationaler Zwingernamenschutz	10
5.3. Nationaler Zwingernamenschutz	11
5.4. Geltung des Zwingernamens	11
6. Deckakt	12
6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters	12
6.1.1. Allgemeines	12
6.1.2. Deckbuch	12
6.1.3. Deckmeldung	12
6.1.4. Künstliche Besamung	12
6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers	13
6.2.1. Allgemeines	13
6.2.2. Zwingerbuch	13
7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	13
7.1. Wurfmeldung	13
7.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer	13
7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	13

Inhalt

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters.....	14
Entwurmung.....	14
Impfen	14
Hörtest.....	14
Abgabetermin.....	14
Veräußerung.....	14
Züchterseminare	15
7.5. Wurfabnahme.....	15
8. Zuchtbuch.....	16
8.1. Allgemeines	16
8.2. Eintragung in das Zuchtbuch	16
8.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs.....	16
8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen	16
8.2.3. Form der Eintragungen.....	17
8.2.4. Ahnentafeln	17
8.3. Eintragungssperre.....	17
8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher	17
8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre	17
9. Ahnentafel.....	18
9.1. Allgemeines	18
9.2. Eigentum an der Ahnentafel.....	18
9.3. Besitzrecht	18
9.4. Beantragung von Ahnentafeln.....	18
9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)	18
9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln.....	19
9.7 Eigentumswechsel	19
9.8 Eintragung von Besonderheiten	19
10. Register	20
10.1. Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden	21
11. Zuchtgebühren.....	21
12. Verstöße.....	21
13. Verschiedenes	22
14. Schlussbestimmungen.....	22

1.1. Grundlagen dieser ZO

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

1.1. Grundlagen dieser ZO

Die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH und der FCI ist Grundlage für diese

Zuchtordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland (ACDCD) e.V.

1.2. Aufgabe des ACDCD e.V.

Aufgabe des ACDCD e.V. ist es, die Rasse Australian Cattle Dog insbesondere auch im Hinblick auf seine Gebrauchseigenschaften zu fördern und zu erhalten.

Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichen im Standard Nr. 287 der FCI festgelegt. Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere, dem Ruf des ACDCD e.V. und seiner Züchter, sowie dem Interesse der Käufer.

2.1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der zur Zucht zugelassenen Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie hat lediglich im Interesse der Rassezucht zu erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Es muss zwischen Mieter und Vermieter ein schriftlicher Vertrag über das Mietverhältnis bestehen.

Dieser ist der Zuchtleitung vorzulegen, damit eine effiziente Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen vorgenommen werden kann.

Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

Die Hündin soll ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme beim Mieter sein, spätestens aber 4 Wochen vor dem Wurftermin muss die Hündin beim Mieter sein. Der Mieter hat in diesem Zeitraum seine Pflichten als Züchter zu erfüllen. Beides ist vom Zuchtwart zu prüfen und ggf. zu bestätigen.

Der Vermieter darf bei Abgabe einer Hündin nicht verlangen, dass der zu erwartende Wurf aus der Hündin seinen Zwingernamen führen soll.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Zwingergemeinschaften haben bei der Anmeldung eines geplanten Deckaktes beim Zuchtleiter einen Verantwortlichen für den jeweiligen Wurf zu benennen.

2.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zur Beratung ihrer Züchter, zur Überwachung der Zuchten nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung und zur Förderung der Australian Cattle Dog- Zucht insgesamt werden Zuchtwarte eingesetzt.

3.1. Zuchtleitung

3.1.1. Generelle Aufgabe

Mit der Zuchtleitung beauftragte Vorstandsmitglieder müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten zu veröffentlichen und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen mit Hilfe der Zuchtwarte.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.1.1.1. Zuchtbuchstelle

Die mit der Zuchtbuchstelle beauftragte Person ist für die Bearbeitung der Abläufe in der Zuchtbuchstelle zuständig. Sie ist der Zuchtleitung gegenüber verantwortlich.

3.1.2. Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Dem Zuchtleiter als Vorsitzenden, sowie vier kynologisch erfahrenen Vereinsmitgliedern, welche eine züchterische Tätigkeit von mindestens vier gezüchteten Würfen in ihrer Zuchtstätte nachweisen können oder eine Zuchtwartqualifikation besitzen und/oder einen tierärztlichen und/oder genetischen Studienabschluss vorweisen können.

Familienmitglieder, Ehepartner/Lebensgefährten oder im gleichen Haushalt lebende Angehörige dürfen nicht gemeinsam in der Kommission be sitzen.

Die Mitglieder der Zuchtkommission, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Zuchtkommission ist zuständig für die Entscheidungen über Ausnahmen im Rahmen dieser Ordnung.

Die Zuchtkommission soll mit Züchtern, zur Unterstützung bei Ausnahmenregelungen eine laut § 26 der Satzung gewählten Ausschuss zur Erledigung bei besonderen Angelegenheiten beauftragen. Hierzu gehören u.a. Einholung und Beratung bei Gutachtern, Fachtierärzten und Genetikern.

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs ernannt werden, welcher neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens

4. Zucht

drei Würfe) Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

Solange der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. selbst nicht ausreichend Mitglieder mit der Qualifikation zum Zuchtwart aufweist, können Zuchtwarte anderer VDH- Mitgliedsvereine, die dem VDH- Vorstand gegenüber sich bereiterklärt haben, ebenfalls für Australian Cattle Dogs tätig zu werden, auch Zuchtwarttätigkeiten innerhalb des ACDCD e.V. übernehmen.

Diese Zuchtwarte sollen von der Zuchtleitung des ACDCD e.V. im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

4. Zucht

4.1. Zucht Voraussetzungen

4.1.1. Allgemeines

Als Zuchttiere werden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Rüden und Hündinnen zugelassen, die in einem von der FCI oder dem VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, einen Abstammungsnachweis besitzen und durch Tätowierung oder durch Mikro- Chip nach der ISO- Nummer 11784 gekennzeichnet sind.

Vor einem Zuchteinsatz benötigen Registerhunde ab sofort einen MRD1- Gentest. Es können nur MRD1-freie Hunde mit dem Gen typ MRD1+/+ zur Zucht eingesetzt werden.

4.1.2. Zuchtzulassung

HD- Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD- Röntgen- Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen das Ergebnis dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD- Verdacht (HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Für Zuchttiere, die nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind, muss zur ordentlichen Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)-Regeln erstellte HD-Auswertung erfolgen.

Der Club empfiehlt, zusätzlich eine Auswertung auf Ellenbogendysplasie (ED) vornehmen zu lassen.

Zuchalter

Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der Verpaarung mindestens 18 Monate alt und die Hündinnen dürfen nicht älter als 8 Jahre sein.

Für diese Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag.

4. Zucht

Schaubewertung

Beide Zuchttiere müssen zur Zeit der Paarung gesund sein und zuvor von einem für diese Rasse in eine FCI-Richterliste eingetragenen Richter auf mindestens einer VDH/ ACDCD - Ausstellung in der Zwischenklasse, Offenen Klasse oder Championklasse bewertet worden sein.

Audiometrischer Hörtest

Die Zuchttiere müssen gemäß einem veterinärärztlich durchgeführten audiometrischem Hörtest bei höchstens 60 dB nHL bzw. 90 dB SPL beidseitig hörend sein.

Der Befund über diesen Hörtest muss im Original (mit Original-Diagramm) und vom durchführenden Tierarzt unterschrieben direkt von diesem beim Zuchtbuchamt des ACDCD e.V. eingereicht werden. Der Tierarzt hat die Identität des Hundes anhand der Tätowier- bzw. Chipnummer zu überprüfen und zu bestätigen.

Augenuntersuchung

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 12 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest, der bestätigt, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind.

Das Mindestalter des Hundes für den ophthalmologischen Augentest beträgt 12 vollendete Lebensmonate.

Der Augentest sollte jährlich wiederholt werden und darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein. Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACDCD e.V. decken.

PRA

An PRA-erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Es sind nur Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens eines der Zuchttiere durch einen vom Tierarzt entnommene und versendete Probe als prcd-Genest PRA Frei (prcd Pattern normal/clear – Optigen /-oder Laboklin-Zertifiziert) befundet worden ist.

Zähne

Einem Hund dürfen bis zu 4 Zähnen fehlen, wovon 2 x P1 sein müssen. Der Deckpartner muss vollzahnig sein.

Inventarisierung

Alle Zuchttiere haben sich vor einer Zuchtzulassung der Zuchtkommission im Rahmen einer Inventarisierung einmalig vorzustellen.

Der ACDCD e.V. führt für alle Australian Cattle Dogs Inventarisierungsveranstaltungen durch, bei denen alle Mitglieder ihre Hunde vorstellen sollen.

Für Zuchttiere ist die Teilnahme an einer Inventarisierung Zuchtzulassungsvoraussetzung. Diese Inventarisierungen werden von mindestens einem Mitglied der Zuchtkommission und einem Zuchtwart, jeweils zu einer Inventarisierungsveranstaltung, einer Sonderschau oder CACIB und zur Club-Ausstellung angeboten.

Dabei soll vom amtierenden Zuchtrichter das Gebiss kontrolliert und Zahnstatus und Größe des Hundes notiert werden, ebenso eventuelle Besonderheiten zu Körperbau, Farbe und Wesen. Dies geschieht uneingeschränkt in direktem Bezug auf den Rassestandard.

Das Mindestalter zur Inventarisierung beträgt 15 Monate.

4. Zucht

Wesenstest

Weitere Zuchtzulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Wesenstest (siehe Prüfungsordnung ACDCD e.V. Wesenstest).

Dieser Wesenstest kann durch den Nachweis einer erfolgreich bestandenen VDH-Begleithundeprüfung ersetzt werden.

Der Wesenstest wird von zwei Mitgliedern der Verhaltenskommission, die aus dem Ausbildungsbeauftragten als Vorsitzendem und vier von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen und gewählten Mitgliedern, die zumindest eine Qualifikation als Übungsleiter oder ein vergleichbares Ausbildungszertifikat nachweisen können, abgenommen.

DNA Profilierung

Für alle Australian Cattle Dogs, die ab dem 01.01.2014 im ACDCD e.V. zur Zuchtzulassung vorgeführt werden, ist eine Blutprobe an ein vom ACDCD e.V. zu benennendes Labor zu schicken.

Die Blutprobe wird zur Erstellung eines DNA-Profiles genutzt. Die DNA Analyse wird dem Besitzer des Hundes ausgehändigt.

Das für den DNA-Test nicht verwertete Blut wird eingelagert und steht dem Verein für spätere Reihenuntersuchungen zur Verfügung.

Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet. Die Regelung gilt auch für Importe, die im ACDCD e.V. zur Zucht zugelassen und zur Zucht verwandt werden sollen.

Rüden aus dem Ausland können nur genutzt werden, wenn ab dem 01.01.2014 ein Nachweis erbracht wird.

Hunde aus Deutschland, die im ACDCD e.V. aktiv zur Zucht eingesetzt werden, sind nach zu testen.

Die Kontrolle des erbrachten Nachweises erfolgt durch die Zuchtleitung.

Getestete Hunde werden in unserem Vereinsorgan „ACD-Brief“ und auf der Clubwebseite als „DNA-Profilier“ veröffentlicht.

Sonstiges

Weiterhin sind erforderlich:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- ggf. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a,
- sehr gute, für Australian Cattle Dogs angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Australian Cattle Dogs angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

Hunde, die im Wirkungsbereich des ACDCD e.V. wegen HD, halbseitiger Taubheit, einer Erbkrankheit, des Verdachts auf eine Erbkrankheit oder wegen einer Wesensschwäche nicht zur Zucht zugelassen werden oder deswegen wieder aus der Zucht genommen wurden, bleiben innerhalb des ACDCD e.V. gesperrt (bzw. zurückgestellt), auch wenn sie eine Zuchtzulassung im Ausland erhalten.

Der Verdacht kann nur von einem durch den ACDCD e.V. autorisierten Arzt bzw. durch ein hier in solchen Fällen notwendiges Obergutachten wieder entkräftet werden.

4. Zucht

4.1.3. Zuchtverwendung

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen. Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden. Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei Aufzucht, ab der Wurferstbesichtigung, von mehr als 8 Welpen wird der Hündin eine Schonfrist von 16 Monaten eingeräumt.

Stichtag ist der 1. Decktag. Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weitergezüchtet werden. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.1.4. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Rassehundevereines.

4.1.5. Sondergenehmigungen

Anträge auf Sondergenehmigungen sind in schriftlicher, begründeter Form mindestens 3 Monate vor dem geplanten Decktermin an die Zuchtkommission zu richten. Diesbezügliche Genehmigungen werden nur in Ausnahmefällen nach Beratung der Zuchtkommission durch diese erteilt.

Die Bescheide der Zuchtkommission sind mit Begründung und in schriftlicher Form in angemessener Zeit an die Antragssteller zu senden.

4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere auch solche, welche mit zuchtausschließenden Fehlern wie z.B. Wesensschwäche, angeborener Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erheblichen Zahnfehlern und Kieferanomalien, PRA (klinisch), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben behaftet sind oder die mittlere oder schwere HD haben.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

4.3. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die Zuchtzulassungsvoraussetzungen ihres FCI-angeschlossenen Zuchtverbandes. Darüber hinaus müssen sie eine FCI-konforme HD –Auswertung nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises (für Zuchttiere amerikanischer Herkunft, deren amerikanisches HD-Zertifikat keine Auswertung „OFA Excellent“ bescheinigt, muss eine zweite FCI-konforme Auswertung des HD-Röntgenbildes erfolgen), einen ophthalmologischen Augentest mit dem Befund „frei von erblichen Augenerkrankungen“ nach den Regularien und auf dem Befundbogen des DOK oder des ECVD und einen audio-metrischen Hörtest bei höchstens 80 Dezibel (über die Anerkennung anderer Hörtests entscheidet die Zuchtkommission) mit dem Befunde „beidseitig hörend“ vorweisen können. Bezüglich der HD-Ergebnisse sowie des Zahnstatus gelten die innerhalb des ACDCD e.V. bestehenden Vorschriften entsprechend. Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein. Die entsprechenden Unterlagen, auf denen die Mikrochip-Nummer des Hundes vermerkt sein muss, sowie die Ahnentafel in Kopie, sind der Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hündin vorzulegen.

4.4. Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen sollen grundsätzlich vermieden werden. Eine einmalige Wurfwiederholung ist erlaubt.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1. Bedeutung

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.

Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen, die nach den Regeln der FCI/des VDH/ACDCD e.V. gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen. In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb eines Kalenderjahres maximal zwei Würfe gezüchtet werden.

5.2. Internationaler Zwingernamenschutz

1. der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist vom ACDCD e.V. über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.

3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuchtleitung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Lösung erfolgt.

5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

7. Der Zwingernamenschutz entfällt,

a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,

b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,

c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.

d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des ACDCD e.V. verstoßen wird.

8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

9. Zuchtgemeinschaften

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den ACDCD e.V. beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

5.3. Nationaler Zwingernamenschutz

Für nationale Zwingernamen gelten die Bestimmungen wie oben, entsprechend mit der Besonderheit, dass für nationale Zwingernamen ausschließlich der ACDCD e.V. zuständig ist.

Betreuen mehrere Vereine eine Rasse, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn der andere Verein oder die anderen Vereine den Namen noch nicht geschützt haben.

Eine Liste der national geschützten Zwingernamen wird vom ACDCD e.V. geführt.

5.4. Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde- Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, Australian Cattle Dogs ausschließlich gemäß dieser ACDCD- Zuchtordnung zu züchten und nur in das ACDCD- Zuchtbuch einzutragen.

Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein oder direkt in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte hat eine Überprüfung der Zuchtstätte anlässlich einer Zuchtstättenabnahme zu erfolgen.

Bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren oder nach Zuchtsperre (wenn angeordnet) hat ebenfalls eine erneute Zuchtstättenabnahme durch den Zuchtwart zu erfolgen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des ACDCD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Züchter sollten sich vor dem Belegen einer Hündin ausführlich mit der Auswahl eines Deckrüden hinsichtlich Genetik und Gesundheitsstatus auseinandersetzen. Die Zuchtleitung kann hierbei beratend zur Seite stehen. Die letzte Entscheidung sollte aber immer beim Züchter liegen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Zuchtrecht an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Jeder Zuchtrüde im Tätigkeitsbereich des ACDCD e.V. darf maximal für 4 Deckakte/ Jahr eingesetzt werden. Deckakte mit Hündinnen ausländischer Vereine zählen dabei nicht.

6.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des ACDCD e.V. erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

6.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowier- oder Chipnummer und Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurf-ergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3. Deckmeldung

Der Deckakt ist durch das Ausfüllen der Deckmeldung von den Eigentümern der Hunde zu dokumentieren.

Der Züchter reicht Deckmeldung und VDH-Deckbescheinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen, an die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. weiter.

6.1.4. Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben.

Der ACDCD e.V. kann Ausnahmen gestatten:

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. Das Verfahren hat über einen Antrag auf Sondergenehmigung an die Zuchtkommission zu erfolgen.

Für das Verfahren gilt Punkt 13 des internationalen Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind der Zuchtleitung zu übersenden.

6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des ACDCD e.V. erfüllen.

6.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2. aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der ACDCD e.V. empfiehlt die Verwendung des VDH-Zwingerbuches. Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1. Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtleitung unter Verwendung des ACDCD- Wurfmeldeformulars unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurftakt mitzuteilen.

Dieses Formular hat mindestens zu enthalten:

- Name und ZB/R-Nr. der Zuchthündin,
- Name und ZB/R-Nr. des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farben,
- Totgeburten nach Geschlecht und Farben,
- Angaben über die Art der Geburt (natürliche Geburt oder Schnittgeburt)
- weitere Merkmale
- Unterschrift des Züchters

7.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des ACDCD e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, welche die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt sind alle Welpen eines Wurfes in der Wurfstätte vom zuständigen Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin zu inspizieren. Der Zuchtwart protokolliert dabei Anzahl, Geschlecht, Farbe, Namen und schon erkennbare Besonderheiten der Welpen sowie den Gesundheitszustand der Mutterhündin und gibt das Protokoll unverzüglich an die Zuchtleitung weiter.

Nach der Wurfabnahme in der 8. Lebenswoche der Welpen reicht grundsätzlich der Zuchtwart den Wurfeintragungsantrag und die Wurfabnahmescheine an die Zuchtbuchstelle weiter.

Diesem sind beizufügen:

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin,
- Wurfmeldeschein mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden

Auf der Original-Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen.

Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Entwurmung

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Impfen

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung - mindestens SHLP - zu erbringen.

Hörtest

Der Züchter hat grundsätzlich alle Welpen des Wurfes einem veterinärärztlichen audiometrischen Hörtest bei höchstens 60 dB nHL bzw. 90 dB SPL unterziehen zu lassen. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Testes mindestens sieben Wochen alt sein.

Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Hörtestes gekennzeichnet (siehe 7.5.) sein oder gleichzeitig mit dem Test vom Tierarzt gekennzeichnet werden.

Die Testergebnisse sind dem Zuchtbuchamt zu belegen und werden in die Ahnentafel der Welpen aufgenommen.

Abgabetermin

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Veräußerung

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Der Züchter hat die Welpenkäufer diesbezüglich gewissenhaft zu überprüfen. Eine wissentliche Abgabe an genannte Käufer wird mit Ausschluss aus dem ACDCD e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtleitung mitteilen.

Wird das Einverständnis der Käufer hierzu verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

Züchterseminare

Züchter und Deckrüdenbesitzer sollen mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar besuchen, um aktuell über den Stand der Zucht sowie über diesbezügliche Änderungen und Beschlüsse informiert zu sein.

Informationen über angebotene Seminare (auch ACDCD e.V.-externe Seminare) werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Für Neuzüchter bietet der ACDCD e.V. zwei Grundseminare an, die vor der ersten Bedeckung absolviert werden müssen. Ein Seminar vermittelt dabei das Grundwissen über den Australian Cattle Dog (Standard, Historie, Erbkrankheiten, Zuchtordnung des Vereins u.Ä.), das zweite Seminar dient der Information zum praktischen Ablauf des Zuchtgeschehens und befasst sich inhaltlich mit der Läufigkeit der Hündin bis zur Abgabe der Welpen.

7.5. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen.

Die Kennzeichnung aller Welpen durch Tätowieren oder Mikrochip ist Pflicht, sie kann auch vom Tierarzt gleichzeitig mit der Impfung oder dem Hörtest vorgenommen werden. Der Züchter hat die Tätowier- Nummern eine Woche vor der Wurfabnahme (oder entsprechend dem Tätowierdatum) bei der Zuchtleitung zu erfragen.

Die Tätowiernummern sind nach dem Alphabet zuerst an die Rüden und dann an die Hündinnen zu vergeben.

Der Zuchtwart erstellt das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Hierfür hält der ACDCD e.V. ein entsprechendes Formular bereit.

Die Zuchtleitung des ACDCD e.V. und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichts ist jedem Welpen Käufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpen Käufer zu bestätigen.

Die Zuchtwarte haben jederzeit die Möglichkeit, auch außerplanmäßige Wurfkontrollen vorzunehmen und zwar insbesondere dann, wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. erster Wurf eines Züchters, überdurchschnittlich viele Welpen, gesundheitliche Probleme bei Hündin und/oder Welpen usw.) als erforderlich angesehen wird.

In einer Zuchtstätte sollen nicht mehr als 2 Würfe Australian Cattle Dogs pro Jahr fallen. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission (Sondergenehmigung).

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1. Allgemeines

Der ACDCD e.V. führt ein eigenes Zuchtbuch.

Eintragungen werden allein von dem Zuchtleiter als Zuchtbuchführer veranlasst und verantwortet.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen.

Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des ACDCD e.V. unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Australian Cattle Dogs verzeichnet.

Die Zuchtbücher des ACDCD e.V. werden mindestens jedes zweite Jahr in gedruckter Form herausgegeben.

Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des ACDCD e.V. stets zugänglich zu machen; dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2. Eintragung in das Zuchtbuch

8.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der lebend- und der totgeborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des ACDCD e.V. im Einverständnis mit dem VDH vorgenommen werden.

8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier- oder Chipnummern und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe.

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihre Siegertitel und FCI- Arbeitstitel.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z. B. verkürzte Unterkiefer, Rutenanomalien, Nabelbrüche usw. sowie das Ergebnis des BEAR- Tests (Hörtest).

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (8.2.1.) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8. Zuchtbuch

8.2.3. Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Die vergebenen Nummern beginnen jeweils mit der Buchstabenkombination: VDH- ACDCD. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt zu führen; beide haben eigene Nummernfolgen; der Registernummer ist ein R vorangestellt.

Bei erstmalig ins Register eingetragenen Australian Cattle Dogs sind zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

8.2.4. Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (9.1.). Papiere importierter Hunde sind unablöslich mit der neuen ACDCD- Ahnentafel zu verbinden.

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Australian Cattle Dogs, die von einem Elterntier anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Elterntier abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.
- Nachzucht von Hunden, deren ACDCD e.V.- Zuchtzulassung vom Verein entzogen wurde oder die für die Zucht im ACDCD e.V. gesperrt sind.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, in solchen Fällen einen DNA- Test zur Klärung der Abstammung anzuordnen.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission.

8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der ACDCD e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH- Mitgliedsvereine an.¹

8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Zum Zuchtbuch wird ein Anhang geführt, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen.

Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des ACDCD e.V., des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ACDCD e.V..

Er kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden.

9.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers des Hundes im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- die Zuchtbuchstelle/Zuchtleitung während laufender Bearbeitungsvorgänge.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ACDCD e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Eigentümer des Hundes erfüllt werden.

Der ACDCD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann der ACDCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart (Wurfmeldeschein), dies jedoch unverzüglich durch den Zuchtbuchführer, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung beim VDH beantragt und von diesem ausgestellt werden.

9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH fertigt der Zuchtbuchführer nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

9.8 Eintragung von Besonderheiten

Bei folgenden Besonderheiten, entsprechend dem „Anlageblatt zum Wurfabnahmeschein“,

wird die Ahnentafeldirekt mit einem Vermerk „Zuchtverbot“ ausgestellt:

Ein- oder beidseitige Taubheit

Knickrute

Entropium, Ektropium

Birk/ Blauauge

Hasenscharte, Spaltrachen

Bei allen sonstigen Besonderheiten, entsprechend dem „Anlageblatt zum Wurfabnahmeschein“, wird nur die Besonderheit in der Ahnentafel aufgeführt, ohne den Vermerk „Zuchtverbot“.

Ein Zuchtverbot kann aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt in die Ahnentafel eingetragen werden, sollte sich ein zuchtausschließender Fehler herausstellen.

10. Register

Im Register werden nur Australian Cattle Dogs eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH- Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung.

Die Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:

1. Der Australian Cattle Dog wird nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken registriert

A. Voraussetzungen

- das Mindestalter des Australian Cattle Dog beträgt 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den ACDCD e.V. zwecks Phänotypbeurteilung
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Australian Cattle Dog mittels Micro-Chip und Nachweis MDR1+/+

B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- in der Regel anlässlich einer Zuchtschau
- 2 Zuchtrichter, davon mindestens ein Spezialzuchtrichter führen die Beurteilung durch. Nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken“.

2. Eine Registrierung von Australian Cattle Dogs mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung – Voraussetzungen und Durchführung wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch

- Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Zuchtverwendung nur innerhalb des VDH Rassezuchtvereines) des Australian Cattle Dog Eigentümers
- auf mind. 3 vom ACDCD e.V. angegliederten Sonderschauen oder Spezialzuchtschauen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“. Davon muss eine Bewertung auf einer VDH-Bundessieger-, eine Bewertung auf einer VDH- Europasiegerschau und eine Bewertung bei der ACDCD- Clubsiegerschau erworben sein
- Einhaltung aller ACDCD- Ordnungen, insbesondere der ACDCD-Zuchtzulassungsordnung

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkannten Register nachgewiesen ist.

Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen. Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigung ausgestatteten Australian Cattle Dogs verbindlich.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA- Tests anzuordnen.

Im Zweifelsfalle wird der Hund nicht in das Register aufgenommen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1., 8.2.3., 8.2.4.

11. Zuchtgebühren

10.1. Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden

Die Zucht mit auf Antrag in das Register eingetragenen Hunden sowie mit deren direkten Nachkommen in erster Generation bedarf immer der Genehmigung durch die Zuchtkommission; sie entscheidet über den Partner und die Häufigkeit der Zuchtverwendung.

Auf Antrag registrierte Hunde sowie deren direkte Nachkommen in erster Generation dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden gepaart werden. Es sollen grundsätzlich keine auf Antrag registrierten Hunde mit HD- C- Auswertung und/oder erheblichen Zahnfehlern zur Zucht zugelassen werden.

Zunächst werden auf Antrag registrierte Hunde und deren direkte Nachkommen in erster Generation nur für einen Wurf zur Zucht zugelassen.

Nach der Vorstellung von mindestens 2/3 der Nachzucht, oder alternativ gibt es die Möglichkeit der Auswahl der Nachkommen nach dem Zufallsprinzip aufgrund der Methode des VDH, auf einer Inventarisierung entscheidet die Zuchtkommission über die weitere Zuchtverwendung des registrierten Elterntieres.

Die Nachkommen auf Antrag registrierter Hunde können erst in der 4. Generation in das Zuchtbuch aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des ACDCD festgesetzt.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung. Jedes Mitglied muss dieser umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Zuchtkommission kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde insbesondere für Nichtmitglieder des ACDCD e.V. von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang Einspruch eingelegt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass zu einer neuerlichen Beratung und Entscheidungsfindung die Zuchtkommission um die gewählten Vertreter zu erweitern ist.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.

13. Verschiedenes

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.

Zuchtsperren sind in jedem Falle im Vereinsorgan zu veröffentlichen. Zuchtbuchsperrern von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrern sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrern von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem ACDCD e.V. sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrern beginnt die

Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrern ist

möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrern eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

13. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des ACDCD e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen.

14. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des ACDCD e.V. wird diese Zuchtordnung auf Anforderung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.¹⁸

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des ACDCD e.V. in Kraft.

Die Nichtigkeit von einzelnen Punkten dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.